

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Vogelgrippeausbruch im Landkreis Graftschaft Bentheim

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 09.03.2026 -
Drs. 19/10094,
an die Staatskanzlei übersandt am 13.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 09.04.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Wie der Landkreis Graftschaft Bentheim am 17. November 2025 auf seiner Homepage mitteilte, wurden infolge eines Vogelgrippeausbruchs auf einem Legehennenbetrieb in der Gemeinde Wietmarschen rund 120 000 Legehennen in drei Ställen tierschutzgerecht getötet. Insgesamt verfügte der Betrieb über zehn Ställe mit 436 000 Tieren. In den nicht geräumten sieben Ställen des Betriebs wurden das Monitoring und die Probenahmen erheblich intensiviert. Weitere Erkrankungen konnten nach Angaben des Landkreises bislang nicht festgestellt werden.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 14.11.2025 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einer Legehennenhaltung mit insgesamt 353 000 Tieren festgestellt. Die baulichen Gegebenheiten, das Betriebsmanagement und die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen ermöglichten die Unterteilung des Betriebs in epidemiologische Einheiten. Nach Durchführung einer Risikobewertung konnte der zuständige Landkreis Graftschaft Bentheim deshalb von einer Ausnahmemöglichkeit im EU-Tiergesundheitsrecht Gebrauch machen und es konnte auf die Tötung der Legehennen in den nicht von der Geflügelpest betroffenen epidemiologischen Einheiten des Betriebs verzichtet werden.

Die verbliebenen Legehennen wurden anschließend behördlicherseits über mehrere Wochen hinweg beobachtet und labordiagnostischen Untersuchungen im Rahmen eines intensiven Monitorings unterzogen.

1. Ist es seit dem 17. November 2025 im Landkreis Graftschaft Bentheim zu weiteren Vogelgrippeausbrüchen gekommen? Falls ja, standen diese im Zusammenhang mit dem o. g. Fall?

Seit dem 17.11.2025 kam es zu zwei weiteren Geflügelpestausrüchen im Landkreis Graftschaft Bentheim. Betroffen war jeweils eine Putenhaltung am 20.11.2025 und am 22.11.2025.

In der Umgebung der betroffenen Haltungen wurde jeweils ein sehr hohes Wildvogelaufkommen beobachtet. Ein Eintrag des Virus aus der Wildvogelpopulation wurde von der zuständigen Behörde als wahrscheinlichste Eintragsquelle ermittelt.

¹ Vgl. <https://www.grafschaft-bentheim.de/grafschaft/aktuelles/meldungen/update-vogelgrippe-17-november-2025.php>.

Ein Zusammenhang zwischen den Geflügelpestausbüchen in der Legehennenhaltung und in den Putenhaltungen konnte nicht festgestellt werden.

2. Wie weit lagen die geräumten Ställe des betroffenen Betriebs ungefähr auseinander? Wie groß ist ungefähr die Entfernung zwischen dem Stall, in dem es zum Geflügelgrippeausbruch kam, und den nicht geräumten sieben Ställen?

Bei der Legehennenhaltung, die vom Ausbruch der Geflügelpest betroffen war, handelt es sich um einen Betrieb mit insgesamt neun Legehennenställen, die baulich jeweils mit nur einigen Metern Abstand direkt nebeneinander liegen. Bis zu zwei Ställe sind jeweils zu einer gemeinsamen Produktionseinheit zusammengefasst, die jeweils vollständig getrennt von den anderen Produktionseinheiten bewirtschaftet wird.

3. Aufgrund welcher Umstände war es möglich, dass „nur“ drei Ställe geräumt werden mussten und nicht alle zehn Ställe des betroffenen Betriebs? Besteht ein Zusammenhang mit der Größe der Schutzzone rund um den Ausbruchsort? Oder wurde - beispielsweise aufgrund der Größe des Betriebs - eine gegenüber dem sonstigen Vorgehen andere Vorgehensweise gewählt?

Aufgrund der baulichen Struktur und des Betriebsmanagements erfolgt eine Trennung des Betriebs in verschiedene Produktionseinheiten (siehe Frage Nummer 2). Jede Einheit verfügt über separate Zu- und Ausgänge und wird von Personen versorgt, die nur in dieser Einheit tätig sind. Durch die konsequente Umsetzung von betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen und die strikte Trennung zwischen den Produktionseinheiten durch den Unternehmer konnte der Betrieb in verschiedene epidemiologische Einheiten unterteilt werden, sodass nach Durchführung einer Risikobewertung durch den Landkreis Grafschaft Bentheim auf die Tötung der Tiere aus den nicht betroffenen epidemiologischen Einheiten auf Grundlage des Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verzichtet werden konnte.

Die Schutzzone wurde entsprechend den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 mit einem Radius von 3 km um den Ausbruchsbetrieb eingerichtet.